

BGer 1A.228/2005 vom 12. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.228_2005

FR: TF 1A.228/2005 du 12 septembre 2005

IT: TF 1A.228/2005 del 12 settembre 2005

Regeste

Verlegung der Gerichtskosten und Parteientschädigung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführer haben zugleich staatsrechtliche (1P.546/2005) als auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde (1A.228/2005) erhoben. Welches Rechtsmittel zulässig und in welchem Umfang darauf einzutreten ist, prüft das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 127 I 92 E. 1 S. 93 ; 125 I 14 E. 2a S. 16 mit Hinweis). Die Beschwerdeführer machen zwar geltend, sie würden auch eine Verletzung von Art. 25 lit. b RPG rügen. Aus ihren Ausführungen ergibt sich indes, dass sie einzig die getroffene Kostenverlegung anfechten: Die Beschwerdeführer erachten diese als willkürlich, weil sie - entgegen der ebenfalls willkürlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtes - nicht nur teilweise, sondern vollumfänglich obsiegt hätten. Inwiefern eine Verletzung von Bundesrecht vorliegen soll (Art. 104 OG), ist nicht ersichtlich. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist darum nicht einzutreten. Zu prüfen sind die Eintretensvoraussetzungen für die staatsrechtliche Beschwerde.

E. 1.2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich in der Hauptsache um einen Rückweisungsentscheid. Nach Art. 87 Abs. 2 OG ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Ist die staatsrechtliche Beschwerde in diesem Sinne nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so können die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 87 Abs. 3 OG durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden. Als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG gelten jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen. Rückweisungsentscheide oberer kantonaler Instanzen an untere gelten nach ständiger Rechtsprechung als Zwischenentscheide (BGE 117 Ia 251 E. 1a S. 253 ; 122 I 39 E. 1a/aa S. 41; Urteil 1P.265/2000 vom 7. Juli 2000 E. 2).

E. 1.3

Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde nicht gegen die Rückweisung der Angelegenheit an den Regierungsrat, sondern ausschliesslich gegen die Kostenregelung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Das Bundesgericht erachtet Rückweisungsentscheide auch in Bezug auf die Kostenregelung als Zwischenentscheide. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der Kostenentscheid des

Zwischenentscheid nicht mehr Gegenstand eines kantonalen Entscheides bilden wird (BGE 117 Ia 251 E. 1a S. 253 ; 122 I 39 E. 1a/aa S. 41 f.; Urteil 1P.265/2000 vom 7. Juli 2000 E. 2). Aus der Rechtsprechung ergibt sich ferner, dass die Kostenverlegung in einem Rückweisungsentscheid keinen Nachteil rechtlicher Natur zur Folge hat. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass der Regierungsrat - unabhängig vom Ausgang - nicht über die verwaltungsgerichtlichen Kosten befinden und das Verwaltungsgericht auch im Falle einer allfälligen erneuten Anfechtung nicht auf die Kostenregelung im angefochtenen Entscheid zurückkommen wird. Indessen haben die Beschwerdeführer die Möglichkeit, die Kostenregelung des angefochtenen Entscheides im Anschluss an einen das Verfahren abschliessenden Entscheid des Regierungsrates oder ein neues Verwaltungsgerichtsurteil mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht zu ziehen (BGE 117 Ia 251 E. 1b S. 253 ff. ; 122 I 39 E. 1a/bb S. 42 f.; Urteil 1P.265/2000 vom 7. Juli 2000 E. 2).

E. 1.4

Demnach stellt der angefochtene Entscheid auch in Bezug auf die Kostenregelung einen Zwischenentscheid ohne nicht wiedergutzumachenden Nachteil dar.

E. 2

Aus diesen Gründen kann auf die vorliegenden Beschwerden nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.